

30.05.1988

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2872  
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

Berichterstatter Abgeordneter Schwirtz SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2872 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 30.05.1988/Ausgegeben: 31.05.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 8844 30, zu beziehen.

ΠΠΟ 1015244 - 0

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes über die Ver-  
gnügungssteuer

### **Artikel I**

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.“

## Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes über die Ver-  
gnügungssteuer

### **Artikel I**

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

## 2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

2. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder zu allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.“

## 2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

5. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen."

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 19 gilt der Halter als Veranstalter.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Unverändert

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird der letzte Satz gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

4. Unverändert

## 5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,- DM übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.“

5. Unverändert

## 6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.“

6. Unverändert

## 7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

## 7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Der Steuersatz beträgt 10 v.H., wenn bei der Filmveranstaltung ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert worden ist.

(3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung ein Hauptfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert worden ist.

(4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, gilt der allgemeine Steuersatz nach § 9."

8. In § 12 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.“

9. In § 13 Satz 1 wird das Wort „abgestempelten“ gestrichen.

10. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.“

(2) Der Steuersatz beträgt 10 v. H., wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist. Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1 ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung ein Hauptfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H.."

8. Unverändert

9. Unverändert

10. Unverändert

11. Unverändert

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 19

Nach festen Sätzen

(1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90 DM und für sonstige Apparate 40 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45 DM und für sonstige Apparate 20 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.“

13. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „0,50 DM“ durch die Worte „1,50 DM“ ersetzt.

14. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pauschsteuer ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 19

Nach festen Sätzen

(1) unverändert

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90 DM und für sonstige Apparate 20 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 30 DM und für sonstige Apparate 15 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“

- b) unverändert

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 DM, bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,-- DM.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „des in Absatz 2 genannten Satzes“ durch die Worte „der in Absatz 2 genannten Sätze“ ersetzt.

14. Unverändert

## 15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.“

## 16. In § 25 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Steuersätze des § 18 Abs. 2 und der §§ 19 und 20 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden; der Steuersatz nach § 19 Abs. 2 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit darf um nicht mehr als den zweifachen Steuersatz überschritten werden.“

## 15. Unverändert

## 16. In § 25 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Gemeinden können durch Satzung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 12 bis 14, des § 15 Abs. 1 Satz 4, des § 18 Abs. 2, der §§ 19 und 20, des § 21 Abs. 1 und des § 22 vorsehen. Die Steuersätze des § 18 Abs. 2 und des § 20 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden; die Steuersätze nach § 19 Abs. 2 und 3 dürfen weder unterschritten noch um mehr als den zweifachen Steuersatz überschritten werden.“

**Artikel II**

## Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 erlassenen Satzungen treten spätestens am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

**Artikel II**

## Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Die Gemeinden können Satzungen im Sinne von § 25 bereits nach Verkündung dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. Juli 1988 erlassen.

(2) unverändert



## Bericht

### A Allgemeines

#### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer - Drucksache 10/2872 - wurde in der Plenarsitzung am 10. März 1988 durch den Innenminister eingebracht und nach der 1. Lesung an den Ausschuß für Kommunalpolitik - federführend -, an den Haushalts- und Finanzausschuß, an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen, an den Ausschuß für Jugend und Familie, an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie an den Kulturausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die Beratung des obengenannten Gesetzentwurfs am 16. März 1988 aufgenommen und in dieser Sitzung auch beschlossen, sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die maßgeblichen Fachverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf zu bitten.

Am 27. April 1988 wurden die Beratungen im federführenden Ausschuß unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten schriftlichen Stellungnahmen fortgesetzt:

Zuschrift 10/2027	Bruno Nowak KG
Zuschrift 10/2031	Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V.
Zuschrift 10/2032	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Zuschrift 10/2033	Repräsentant der Filmbewertungsstelle Wiesbaden, Dr. Gerd Albrecht
Zuschrift 10/2035	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.
Zuschrift 10/2036	Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.
Zuschrift 10/2039	Wirtschaftsverband des Automaten-Spielhallengewerbes
Zuschrift 10/2040	Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Automaten-Verbandes e.V., des Verbandes der Deutschen Automaten-Industrie e.V. und des Deutschen Automaten-Großhandels-Verbandes e.V.

Zuschrift 10/2051	Manhattan, Automaten-Sportstätten mit elektronischen und mechanischen Spiel- und Unterhaltungsgeräten GmbH
Zuschrift 10/2052	Hans-Dieter Ziegenbruch, Spiel-Unterhaltungsautomaten und Musik-Boxen
Zuschrift 10/2053	Kicker-Tischfußballspiele

Mit Ausnahme des Ausschusses für Jugend und Familie haben die mitberatenden Ausschüsse ihre Beratungen vor der Antrags- und Abstimmungssitzung des federführenden Ausschusses abgeschlossen und die Beratungsergebnisse schriftlich vorgelegt, so daß diese bei der abschließenden Beratung im Ausschuß für Kommunalpolitik berücksichtigt werden konnten.

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25. Mai 1988 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2872 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf erst am 26. Mai 1988 abschließend beraten. Das von diesem Ausschuß vorgelegte Beratungsergebnis steht jedoch nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des federführenden Ausschusses für Kommunalpolitik.

## II. Beratungsergebnisse der mitberatenden Fachausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen obengenannten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. April 1988 beraten und dazu wie folgt Stellung genommen (Vorlage 10/1578):

- "1. Der Wirtschaftsausschuß bittet den federführenden Ausschuß für Kommunalpolitik, bei der Besteuerung von Filmveranstaltungen die schwierige wirtschaftliche Lage der Filmtheater in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen und eine Regelung vorzusehen, die nur auf eine Besteuerung von Horror- und Pornofilmen abzielt.
2. Es möge geprüft werden, ob mit den vorgesehenen Steuersätzen bei Spielhallen der angestrebte Zweck der Eindämmung erreicht werden kann und die Einzelspielgeräte in Gastwirtschaften von einer neuen Besteuerung ausgenommen bleiben können.

3. Der Wirtschaftsausschuß erachtet es als notwendig, daß der federführende Ausschuß bei seiner abschließenden Wertung des Gesetzesvorhabens insbesondere auch Entscheidungen vor dem Hintergrund der baurechtlichen Möglichkeiten trifft."

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat sich am 28. April 1988 mit dem obengenannten Gesetzentwurf abschließend befaßt (Vorlage 10/1582).

Wie dem federführenden Ausschuß mitgeteilt wurde, konnte der Haushalts- und Finanzausschuß aus terminlichen Gründen keine dezidierte Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf erarbeiten. Im Ergebnis hat sich der Haushalts- und Finanzausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. dafür ausgesprochen, sich dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gemäß Vorlage 10/1578 anzuschließen und dem federführenden Ausschuß empfohlen, in Richtung dieses Votums zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat den obengenannten Gesetzentwurf am 27. April 1988 abschließend beraten, ohne sich jedoch im einzelnen damit zu befassen. Wie der Ausschußvorsitzende dieses mitberatenden Ausschusses zum Abschluß der eingehenden Erörterungen resümierend festgestellt hat, vertritt der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen die Auffassung, daß eine Änderung des Vergnügungssteuergesetzes im städtebaulichen Sinne als ergänzende Maßnahme gesehen werden kann, um der übermäßigen Ausdehnung von Spielhallen Einhalt zu gebieten.

Der Kulturausschuß hat den obengenannten Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 13. und 27. April 1988 beraten, wobei er sich ausschließlich auf die kulturpolitisch-relevante Problematik der Besteuerung von Filmveranstaltungen konzentriert hat. Hierzu hat der Kulturausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion folgende Empfehlung ausgesprochen (Vorlage 10/1587):

"Mit einer gesetzlichen Regelung soll das Ziel verfolgt werden, nur sozialschädliche Filme (Horror- und Pornofilme) der Vergnügungssteuerpflicht zu unterziehen. Der Ausschuß schließt sich insofern dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - Vorlage 10/1578 - an. Dies würde auch einer Regelung entsprechen, wie sie in anderen Bundesländern bereits praktiziert bzw. angestrebt wird. Ähnlich der vom

Niedersächsischen Städtetag empfohlenen Vorgehensweise sollten also solche Veranstaltungen der Vergnügungssteuer unterliegen, bei denen Filme, bespielte Video-Kassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die nicht gemäß § 6 JÜSchG gekennzeichnet worden sind. Demnach sollten alle Filme, die der FSK vorgelegen haben und ein Kennzeichen erhalten, also auch das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren", von der Erhebung einer Vergnügungssteuer freigestellt sein. Außerdem sollte sichergestellt werden, daß diejenigen ausländischen (u. U. sogar mehrfach ausgezeichneten) Filme, die nicht der FSK vorgelegen haben, nicht mit einer Vergnügungssteuer belegt werden."

Im übrigen wurde im Kulturausschuß einhellig bedauert, daß die Landesregierung bei der Neuregelung der Vergnügungssteuer Filmtheater und Spielhallen miteinander in Verbindung gebracht hat.

### III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die ordnungs- und sozialpolitische Wirkung der Vergnügungssteuer der aktuellen Entwicklung hinsichtlich der Aufstellung von Spielautomaten und der Durchführung von Filmveranstaltungen anzupassen.

Der mit der Besteuerung von Spielautomaten verfolgte ordnungs- und sozialpolitische Zweck wird nach Auffassung der Landesregierung wegen der niedrigen Steuersätze nicht mehr angemessen erfüllt. Dies komme schon darin zum Ausdruck, daß insbesondere die Zahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe. Nach dem Gesetzentwurf werden die Steuersätze für Spielautomaten deutlich angehoben. Dabei sollen Apparate in Spielhallen höher besteuert werden als zum Beispiel solche in Gastwirtschaften. Die Möglichkeit, die gesetzlich festgelegten Steuersätze durch Satzung anzuheben, bleibt den Gemeinden erhalten; hinsichtlich der Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen wird der kommunale Entscheidungsspielraum sogar erweitert.

Des weiteren beinhaltet der Gesetzentwurf eine Korrektur der Besteuerung von Filmveranstaltungen. In der Praxis hat es sich nach Auffassung der Landesregierung als unbefriedigend erwiesen, daß Filmveranstaltungen bereits steuerfrei sind, wenn nur ein kurzer prädikatisierter Vorfilm gezeigt wird. Dies führt im Ergebnis zu einer Steuerbefreiung auch in den Fällen, in denen ein Porno-, Horror- oder ähnlicher Film als Hauptfilm gezeigt wird. Nach dem Gesetzentwurf soll eine völlige Steuerfreiheit nur noch in Betracht kommen, wenn der Hauptfilm prädikatisiert wird oder vom Land gefördert worden ist.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf einige Änderungen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

## B Ergebnis der Beratungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik wurde von der SPD-Fraktion eine Fülle von Änderungsanträgen gestellt, die ausnahmslos in die der Beschlußempfehlung zugrunde liegende Gesetzesfassung, die sich aus der vorangestellten Synopse ergibt, eingeflossen sind. Der einzige von der CDU-Fraktion gestellte Änderungsantrag, der sich auf § 19 des Vergnügungssteuergesetzes bezog, fand hingegen keine Mehrheit.

Nachfolgend sind die gestellten Änderungsanträge im einzelnen dargestellt und erläutert.

### Zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs:

Die SPD-Fraktion hat beantragt, daß § 3 des Vergnügungssteuergesetzes folgende Fassung erhält:

"§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen."

Die beantragte Fassung beinhaltet zum einen die Klarstellung, daß Veranstaltungen von Gewerkschaften, Parteien und politischen Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe nicht der Steuerpflicht unterliegen. Des weiteren wird in der beantragten Fassung gesetzlich geregelt, daß das Halten von Spielautomaten im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen nicht der Steuerpflicht unterliegt. Diese Steuerbefreiung, die auch der Intention des bisher geltenden Vergnügungssteuergesetzes entsprach, war bisher lediglich durch einen Runderlaß des Innenministers vom 23. Juni 1967 geregelt.

Der Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Nr. 7 des Gesetzentwurfs:

Die SPD-Fraktion hat beantragt, daß § 10 des Vergnügungssteuergesetzes folgende Fassung erhält:

"§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Der Steuersatz beträgt 10 v. H., wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist. Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1 ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung ein Hauptfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H.."

Die SPD-Fraktion hat diesen Antrag gestellt, um auch der wirtschaftlichen Situation der Filmbranche in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Der Antrag sieht deshalb vor, daß nicht nur Hauptfilme, die von der Filmbewertungsstelle prädikatisiert oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, sondern auch sonstige Hauptfilme von der Vergnügungssteuer befreit werden, wenn sie nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des

Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind und neben dem Hauptfilm noch ein prädikatisierter oder geförderter Vorfilm gezeigt wird. Bei Filmen, die nicht nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind, also bei Porno-, Horror- und ähnlichen Filmen, soll dagegen der volle Steuersatz von 20 v. H. auch dann gelten, wenn ein wertvoller oder geförderter Vorfilm gezeigt wird. Werden Filmvorführungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 - hier ist zum Beispiel an die Kombination von Pornofilmen und Schönheitstänzen gedacht - kombiniert, soll der Steuersatz nach Auffassung der SPD-Fraktion 25 v. H. betragen.

Auch dieser Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen.

#### Zu Artikel I Nr. 12 des Gesetzentwurfs:

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Kasseneinhalte hat die SPD-Fraktion beantragt, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuersätze für Spielgeräte teilweise zu ändern. Der Steuersatz für sonstige Apparate in Spielhallen soll von 40 DM auf 20 DM, der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten soll von 45 DM auf 30 DM und der Steuersatz für sonstige Apparate in Gaststätten soll von 20 DM auf 15 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat herabgesetzt werden.

Zu diesem Änderungsantrag der SPD-Fraktion hat die CDU-Fraktion den Zusatzantrag gestellt, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 90 DM auf 100 DM heraufzusetzen. Der Sprecher der SPD-Fraktion äußerte hierzu die Befürchtung, daß durch diese Erhöhung der Tatbestand der sogenannten Erdrosselungsbesteuerung verwirklicht sein könnte. Obwohl der Sprecher der CDU-Fraktion versicherte, daß nach seinen Berechnungen von einer Erdrosselungswirkung im Sinne der Rechtsprechung keine Rede sein könne, wurde der Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Stimme der F.D.P.-Fraktion abgelehnt. Der anschließend zur Abstimmung aufgerufene Antrag der SPD-Fraktion wurde bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Stimme der F.D.P.-Fraktion angenommen.

#### Zu Artikel I Nr. 13 des Gesetzentwurfs:

Um zu erreichen, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes in § 20 Abs. 2 Satz 1 des Vergnügungssteuergesetzes von 0,50 DM auf 1,50 DM bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 des Vergnügungssteuergesetzes auf 1,-- DM begrenzt wird, hat die SPD-Fraktion beantragt, § 20 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 DM, bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen 10 Quadratmeter 1,-- DM."

- b) In Absatz 3 werden die Worte "des in Absatz 2 genannten Satzes" durch die Worte "der in Absatz 2 genannten Sätze" ersetzt.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Nr. 16 des Gesetzentwurfs:

Durch die beantragte Neufassung der Sätze 1 und 2 in § 25 des Vergnügungssteuergesetzes, deren Wortlaut sich aus der vorangestellten Synopse ergibt, wollte die SPD-Fraktion zwei Ziele erreichen.

Zum einen soll durch die Aufnahme des § 15 Abs. 1 Satz 4 und des § 21 Abs. 1 in den Katalog des § 25 des Vergnügungssteuergesetzes der Entscheidungsspielraum der Gemeinden erweitert werden, in dem ihnen ermöglicht wird, auch hinsichtlich der Abrechnung über die Kartensteuer und der Entrichtung der Pauschsteuer vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen.

Zum anderen soll den Gemeinden nach Reduzierung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuersätze die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht nur für Geldspielgeräte in Spielhallen - wie im Gesetzentwurf festgelegt -, sondern auch für alle anderen Apparate die Steuersätze nach örtlicher Gegebenheit um nicht mehr als den zweifachen Steuersatz zu überschreiten.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Zu Artikel II Absatz 1 des Gesetzentwurfs:

Der Antrag der SPD-Fraktion, daß die Gemeinden Satzungen im Sinne von § 25 bereits nach Verkündung dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. Juli 1988 erlassen können, soll den Gemeinden die Möglichkeit bieten, bereits im Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Satzungen mit Wirkung zum 1. Juli 1988 zu erlassen.

Der Antrag wurde einstimmig bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Gesamtabstimmung:

Nach Abstimmung über die gestellten Änderungsanträge wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2872 - unter Einbeziehung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen.

Wagner

Vorsitzender